

Gründen sei nicht durch das Gesetz zu stützen, die ärztlich angezeigte allerdings wenigstens zu billigen, doch dürfe dann nicht etwa der Mann sterilisiert werden, wenn eine Schwangerschaft für die Frau lebensgefährlich sei! Man könne also logischerweise niemanden sterilisieren, dessen Kinder besser ungeboren blieben, wie man niemanden töten dürfe, der besser nicht mehr am Leben bliebe und der Operateur bliebe strafbar wie der Mörder trotz Einwilligung des Ermordeten. Eine *Geburtenbeschränkung* der Minderwertigen müsse also durch Versagen wirtschaftlicher Vorteile erzwungen werden, jedoch handele das Parlament gerade entgegengesetzt. Die *künstliche Besamung* wird als technisch möglich zugegeben, die rechtlichen Folgen sind aber unübersehbar. So wurde 1950 in einer Scheidungssache (section 32 Matrim. Caus. Act) unterstellt, daß eine Frau (von ihrem Manne in Übersee ?!) empfangen könne. Auf die Fortschritte der *Blutgruppen-diagnostik* und die noch immer völlig dunkle Frage der *Vorherbestimmung des Geschlechts* wird hingewiesen. Der unsinnige Wunsch von Eltern und Adoptiveltern nach Mädchen müsse schließlich zu einem Weiberstaat (?) führen.

LOMMER (Köln).

**M. Louis Comte: Masturbation extraordinaire avec issue mortelle.** (Außergewöhnliche Masturbation mit tödlichem Ausgang.) Ann. Méd. lég. etc. 33, 72—74 (1953).

Kasuistischer Beitrag zu dieser Gruppe von Todesfällen: Der 31jährige verheiratete Mann (Geschäftsreisender) wurde tot im Bett des Hotelzimmers aufgefunden, wobei sich zunächst die Beteiligung eines Dritten und Suicidabsichten den Umständen nach ausschließen ließen. An der unbekleideten und unzudeckten Leiche zeigten sich folgende Besonderheiten: 4fache Umschnürung des Körpers mit Fahrradschläuchen (und einem Lederriemen) in Höhe der Knie, Oberschenkel, Hüfte und oberen Brust; Einhüllung des Kopfes einschließlich des Gesichts in dünne Damengummibademütze und ein darübergelegtes Gummitych bei dichtem Abschluß am Hals; Bekleidung der Hände mit Gummihandschuhen; abgefallener spermahaltiger Präservativ; keine Verletzungen, nur kleine Echymose in der Umgebung des schlaffen Sphincter (wahrscheinlich infolge Einführens des eigenen Fingers in den After); Blutfülle der Lungen und Meningen. Abschließende Erörterungen befassen sich mit den Fragen, ob es sich um Gummifetischismus handelte und daß wohl die Drosselung der Luftzufuhr der Lustgewinnung diente.

RAUSCHKE (Heidelberg).

#### Erbbiologie in forensischer Beziehung.

**StPO § 261; ZPO § 286** (Erbkundliche Vergleichung). Auch in „Einmannfällen“ kann die erbkundliche Vergleichung je nach Sachlage ausreichen, die Vaterschaft eines bestimmten Mannes zu erweisen oder auszuschließen, jedoch nur, soweit die dem Gutachten zugrunde liegende Lehre in den maßgebenden Fachkreisen allgemein und zweifelsfrei als richtig und zuverlässig anerkannt ist. [BGH, Urt. v. 16. 6. 1953 — 1 StR 809/52 (LG Trier).] Neue jur. Wschr. 1954, 83—84.

Ein Landgericht hatte in einem Meineidprozeß die Erstattung eines erbbiologischen Gutachtens mit dem Hinweis abgelehnt, daß „Ein-Mann-Sachen“ zu verwertbaren Resultaten doch nicht führen könnten. Der BGH mißbilligt diese Auffassung im Grundsatz. Es möge sein, daß „Ein-Mann-Sachen“ in den meisten Fällen nicht zu eindeutigen Ergebnissen führen; doch komme es gelegentlich auch zu recht bestimmten Ergebnissen. Bei Verwertung dieser Gutachten sei jedoch Voraussetzung, daß der Gutachter sich auf in der Erbbiologie allgemein anerkannte Gesetze stütze und nicht nur seine subjektive Meinung darlege. Erscheine einem Gericht das erbbiologische Gutachten nicht genügend begründet, so müsse es den Gutachter um Ergänzungen bitten oder ein Obergutachten einfordern. Das erbbiologische Gutachten dürfe aber als Beweismittel im Strafrecht nicht einfach ausgeschaltet werden.

MUELLER (Heidelberg).

**W. Boennecke: Beweislast- und Rechtskraftprobleme beim Zahlvaterschafts- und beim Abstammungsrechtsstreit in der gerichtlichen Praxis.** Neue jur. Wschr. A 1953, 1085—1088.

Verf. befaßt sich insbesondere mit der Frage, ob der Beweisführer in jedem Falle die Erhebung des Blutgruppenbeweises oder Einholung eines anthropologisch-erbbiologischen Gutachtens verlangen kann. Die Praxis der Gerichte verhält sich im Zahlvaterschaftsprozeß in der Regel ablehnend mit der Begründung, es handele sich um einen Ausforschungsbeweis. Demgegenüber haben andere nachgewiesen, daß die Vornahme solcher Untersuchungen in keinem Falle einen Ausforschungsbeweis darstelle, weil das Gesetz die offensichtliche Unmöglichkeit der Erzeugerschaft als selbständige Einwendung für den Beklagten und ebenso für das klagende Kind anerkennt.

FÖRSTER (Marburg).

**Elisabeth Becker und Kurt Meissner: Zur Vererbung der Papillarleistenmuster der menschlichen Palma.** [Inst. f. gerichtl. Med., Med. Akad., Düsseldorf.] *Z. menschl. Vererbgs- u. Konstit.lehre* 31, 495—514 (1953).

Verff. suchen in Auswertung eines größeren Materials weitere Beweise für die Vererbung der palmaren Papillarleistenmuster aufzuzeigen. Die Handabdrücke von 587 Personen (154 Familien mit 224 Kindern) werden nach Musterart, -behaftung, -häufigkeit und -lokalisierung aufgeschlüsselt, prozentual errechnet und den Ergebnissen von MATTHEE, WEINAND und WENINGER gegenübergestellt. Verff. kommen wie diese zu dem Ergebnis, daß die Musterbehaftung der Kinder mit der der Eltern zunimmt. Dabei zeigen Kinder von einseitig musterbehafteten Eltern am häufigsten einseitig Muster und häufiger beidseitig als Kinder von Eltern ohne Muster. Ebenso haben beidseitig behaftete Eltern häufiger beidseitig behaftete Kinder als dies bei einseitig behafteten Eltern der Fall ist. Weiter wird die Frage nach dem Erbgang der Muster besprochen und die Ansicht vertreten, daß die Annahme einer multiplen Allelie den gefundenen Verhältnissen am besten gerecht würde, besonders wenn man drei unabhängige mendelnde Faktoren annähme. Dadurch ließen sich sowohl musterbehaftete Kinder aus musterlosen Ehen wie auch der umgekehrte Fall erklären. Verff. schlagen drei gleichsinnige Faktoren  $M_1$ ,  $M_2$  und  $B$  vor, wobei  $B$  für die Manifestation der  $M$ -Faktoren verantwortlich sein soll. Danach würden bedeuten:  $M_1 m_2 B$  oder  $m_1 M_2 B$  einseitige Musterbehaftung und  $M_1 M_2 b$  wie auch  $m_1 m_2 B$  ein offenes Feld. Der Musterlosigkeit könnten somit verschiedene Genotypen zugrunde liegen.

FÖRSTER (Marburg a. d. Lahn).

**Elisabeth Becker: Der Formindex der Papillarmuster im anthropologisch-erbbiologischen Vaterschaftsnachweis.** [Inst. f. gerichtl. Med., Med. Akad., Düsseldorf.] *Homo (Stuttgart)* 4, 18—27 (1953).

Die im Titel angegebene Frage wurde an Fingerabdrücken von 922 Personen (102 Familien, die übrigen Mutterkindpaare und Männer aus Vaterschaftsgutachten) nach Gesichtspunkten von BONVIE und GEIPEL studiert. Die Werte der einzelnen Finger, Alter, Geschlecht, rechts und links wurden berücksichtigt. Die Werte der Kinder lagen entweder zwischen denen der Eltern oder im Rahmen der Variationsbreite eines Elternteiles. Anhaltspunkte für einen bestimmten Erbgang ergaben sich nicht. Die Verf. warnen mit Hilfe der Formindexklassen (g, m, k) nach GEIPEL einen Vaterschaftsausschluß zu begründen. Das Ergebnis der Untersuchungen läßt sich an zahlreichen Tabellen überprüfen.

KRAULAND (Münster i. Westf.).

**Margarete Weninger: Statistische Untersuchungen über die Beziehungen zwischen den klassischen Blutgruppen (AB0-System) und den quantitativen Werten der Fingerbeerenmuster.** [Anthropol. Inst., Univ., Wien.] *Z. menschl. Vererbgs- u. Konstit.-lehre* 32, 32—55 (1953).

Verf. untersucht an 1510 Personen — 590 Männer, 452 Frauen und 468 Kinder — Beziehungen zwischen den klassischen Blutgruppen A, B, 0 und den quantitativen Werten der Fingerbeerenmuster. Zunächst werden in Tabellen die Verteilung der Blutgruppen im Gesamtmaterial und die Verteilung der Genotypen für die Polsterdicke V, R, U und die Mittelwerte der individuellen quantitativen Werte zusammengestellt. Die Untersuchung der Beziehungen erfolgt nach der  $\chi^2$ -Berechnung in Kontingenztafeln nach PEARSON, getrennt für die einzelnen Dickenfaktoren. Im zweiten Abschnitt werden die quantitativen Werte in ihrer absoluten Höhe, wie individueller quantitativer Wert, individueller quantitativer Höchstwert und größte individuelle Leistungsdifferenz der Blutgruppen gegenübergestellt. Verf. findet Abhängigkeiten zwischen den beiden BONNEVIESCHEN Faktoren der radialen und ulnaren Polsterung sowie zwischen der ulnaren Polsterung und dem allgemeinen Dickenfaktor. Zwischen den klassischen Blutgruppen und den quantitativen Werten der Fingerbeerenmuster und den 3 Dickenfaktoren konnte keinerlei Abhängigkeit festgestellt werden.

BECKER (Düsseldorf).

**Irmgard Tillner: Zur Entstehung der Vierfingerfurche.** [Anthropol. Inst., Univ., Tübingen.] *Z. menschl. Vererbgs.- u. Konstit.lehre* 32, 56—67 (1953).

Verf. untersucht 3974 Handabdrücke. Sie kommt zu dem Ergebnis, daß das phänische Bild der Vierfingerfurche auf genetisch verschiedenen Wegen entstehen kann. Die Mannigfaltigkeit der Handfurchenbilder wird mit der Vielzahl der Komponente begründet, die in der Embryonalentwicklung einen Einfluß auf die Ausbildung der Furchen ausüben. Für die Entstehung der Vierfingerfurche hält die Verf. sowohl eine erbliche als auch eine nichterbliche Komponente für möglich.

BECKER (Düsseldorf).

**Christine Steffens: Zur Häufigkeit und Vererbung der Vierfingerfurche.** [Inst. f. gerichtl. Med., Univ., Heidelberg.] *Homo (Stuttgart)* 4, 126—129 (1953).

Verf. untersucht 7154 Heidelberger Schulkinder und findet dabei in 0,9% eine Vierfingerfurche. Es besteht ein erheblicher Geschlechtsunterschied insofern, als die Jungen in 1,5%, die Mädchen in 0,2% eine Vierfingerfurche aufweisen. Werden die Eltern und Großeltern und Geschwister hinzugezählt, so erhöht sich der Prozentsatz für die männlichen Personen auf 2,28%, bei den Frauen auf 0,88%. Hinsichtlich der Vererbung ergibt sich, daß bei Kindern mit Vierfingerfurche auch in der Ascendens das Merkmal häufiger auftritt oder zumindest sog. Übergangsformen. Verf. kommt zu dem Schluß, daß das Merkmal im erbbiologischen Ähnlichkeitsvergleich geeignet ist, im Rahmen der gesamten Untersuchung Hinweise auf die Vaterschaft eines Mannes zu geben.

BECKER (Düsseldorf).

### **Blutgruppen, einschl. Transfussion.**

● **Jacques Ruffié: Les groupes sanguins chez l'homme. Étude sérologique et génétique. Préface de A. Tzanck.** (Die Blutgruppen beim Menschen. Serologische und genetische Studie [Untersuchung].) Paris: Masson & Cie. 1953. 207 S. fr 1200.—.

In übersichtlicher Weise gibt Verf. in der vorliegenden Arbeit einen Überblick über den derzeitigen Stand der Blutgruppenforschung unter Besprechung der Genetik. Nach allgemein erläuternden Ausführungen über Antigene, Antikörper, Immunisation, werden zunächst die klassischen Blutgruppen (AB0) und die A-Untergruppen besprochen, dann wendet sich Verf. den Blutfaktoren Lewis, MNSS, PQ, Rh nebst Untergruppen, Lutheran, Kell-Cellano und Duffy zu. Abschließend werden die neueren Entdeckungen der Blutfaktoren Kidd, Jay, Levay, Jobbins, Graydon, Ven und Miltenberger gewürdigt. — Die Arbeit gibt viele wertvolle Anregungen und Hinweise und stellt eine wertvolle Bereicherung des zusammenfassenden Blutgruppenschrifttums dar. Sie sollte zum Bestand jeder Institutsbibliothek zählen. KREFFT (Leipzig).

**Sander: Dynamisch-serogenetische Anthropologie.** *Z. inn. Med.* 8, 699—716 (1953).

Aus seinen an anderem Ort veröffentlichten Untersuchungen von 120 menschlichen und 200 Schweinefeten schließt der Verf., daß das „omnipotente Ei“ 100% AB-Eigenschaften besitzt, obwohl er sich im klaren ist, daß die bei seinen Versuchen erhaltenen Agglutinate nicht identisch sind mit den Agglutinaten bei der Blutgruppenuntersuchung von Erwachsenen. Aus dieser Erkenntnis leitet er eine von der bisherigen Anschauung völlig abweichende Ansicht über die Entstehung der Blutrassen und damit auch der Menschenrassen ab. Die älteste Rasse, die schon fast völlig ausgestorben ist, seien die Ureinwohner von Amerika, da bei den Indianern und Eskimos fast ausschließlich Blutgruppe 0 beobachtet sei. Die Ostvölker seien mit ihrem hohen AB-Anteil dagegen die jungen Menschenrassen. Auf dieser Grundlage werden anthropologische und kulturgeographische Erörterungen aus Gründen des Stils und der Logik in oft schwer verständlicher Form geführt.

MAYSER (Stuttgart).

**F. Kissmeyer-Nielsen, K. Bastrup-Madsen, J. Bichel und A. Stenderup: Bluttypendiagnostik und immunhämatologische Untersuchungsmethoden.** [Inst. f. almind. Pat., Univ., Aarhus.] *Ugeskr. Laeg.* 1954, 1—9 [Dänisch].

**M. F. A. Woodruff and T. M. Allan: Blood groups and the homograft problem.** [Dep. of Surg., Univ., Aberdeen, and North-East of Scotland Regional Blood Transfusion Serv.] *Brit. J. Plast. Surg.* 5, 238—242 (1953).

**S. Lewi: Avidité des agglutinogènes globulaire, salivaire et plasmatique pour l'isoagglutinine correspondante.** (Avidität der Agglutinogene von Blutkörperchen, Speichel und Plasma für die entsprechenden Isoagglutinine.) *Rev. d'Hématol.* 8, 198—203 (1953).

Unter quantitativ gleichen Bedingungen zeigen die Isoagglutinine eine viel größere Avidität gegenüber den Agglutinogenen der Blutkörperchen als gegenüber den in Speichel oder Plasma gelösten Agglutinogenen; während im ersten Falle die vollständige Agglutininsbindung fast unmittelbar erfolgt, benötigt sie im zweiten Falle etwa 10 min. Die Bindungsgeschwindigkeit hängt allerdings vom quantitativen Verhältnis der Reaktionsteilnehmer ab: mit steigender Agglutinogenmenge nimmt die Bindungsschnelligkeit zu. Im Gemisch aus Blutkörperchen und gelöstem Agglutinogen macht sich eine stärkere Avidität der Isoagglutinine gegenüber dem gelösten Agglutinogen bemerkbar, wenn dieses ein Mehrfaches des corpuskulären Agglutinogens